

Dezernat IV
GrünflächenamtDatum 29.10.2025
Gz. 67.2-67.13-22/2005-
59/2024-
379303/2025
Telefon 56-2673

| Behandlung | Gremium | Datum | Status |
|--------------|--------------------------|------------|------------------|
| Vorberatung | Bau- und Umweltausschuss | 09.12.2025 | nicht öffentlich |
| Entscheidung | Gemeinderat | 18.12.2025 | öffentlich |

Anlagen

Richtlinie für das Ackerrandstreifenprogramm 2026-2030

Betreff

Aktualisierung der Richtlinie für das Ackerrandstreifenprogramm der Stadt Heilbronn sowie Antrag auf vorabgenehmigten Ermächtigungsrest

I. Antrag

1. Zustimmung zu der aktualisierten „Richtlinie für das Ackerrandstreifenprogramm 2026-2030“ mit erhöhten Fördersätzen für die Förderperiode 2026-2030.

2. Vorabgenehmigung eines Ermächtigungsrestes in Höhe von 27.400 EUR in das Jahr 2026 (Kostenstelle 55405010 Naturschutz- und Landschaftspflege, Sachkonto 43180000 Ackerlandstreifen).

II. Sachverhalt

Hintergrund:

Mit dem seit ca. 30 Jahren bestehende „Ackerrandstreifenprogramm“ verfolgt die Stadt Heilbronn die folgenden Ziele zur Stärkung der Umweltressourcen in der Agrarlandschaft des Stadtkreises:

- Förderung der Biotop- und Artenvielfalt auf der Grundlage der städtischen Biotopverbund- und Artenschutzkonzepte
- Nutzungsextensivierung auf Ackerflächen durch Anlage extensiv bewirtschafteter mehrjähriger Grünlandflächen, Feldhecken, Baumreihen und von Streuobst-Baumreihen
- Verbesserung des Erosionsschutzes und der Regenwasserversickerung entsprechend den Vorgaben aus dem Modellprojekt „Ackerrandstreifen als bodenschützende Landschaftselemente“
- Aufwertung des Landschaftsbildes
- Förderung stadtrandnaher Erholungseigenschaften und Minderung von Nutzungskonflikten zwischen Bewirtschaftern und anderen Nutzern

Die Teilnahme am Ackerrandstreifenprogramm ist freiwillig. Interessierte Landwirte vereinbaren mit der Stadt einen Vertrag und erhalten für die Anlage von „Ackerrandstreifen“ auf ihren

Ackerflächen finanzielle Zuwendungen aus dem kommunalen Finanzhaushalt. Die Förderperiode dauert jeweils 5 Jahre. Die kommunale Förderung muss gemäß Beihilferecht für jede neue Förderperiode von der EU genehmigt (notifiziert) werden.

Notifizierung 2021-2025

Die Europäischen Kommission bewilligte mit Bescheid vom 10.02.2022 die Beihilfebeträge für neun verschiedene Maßnahmen im Ackerrandstreifenprogramm der Stadt Heilbronn aus der Richtlinie für das Ackerrandstreifenprogramm 2021-2025 als staatliche Beihilfe SA. 63240 (2021/N). Die jeweiligen Beihilfebeträge wurden bis 2025 in der Höhe beibehalten.

Notifizierung 2025-2030

Das Verfahren der Änderungsnotifizierung für das Agrarumweltprogramm der Stadt Heilbronn für die kommende Förderperiode 2026-2030 bei der Europäischen Kommission wurde eingeleitet und befindet sich aktuell in der Prüfung.

Neukalkulation der Zuwendungsbeträge

Der Gutachter Dr. Florian Wagner & Partner aus Pliezhausen kalkulierte im Jahr 2023 erneut für jede Einzelmaßnahme die Kosten unter Verwendung aktueller Verrechnungssätze für landwirtschaftliche Leistungen und des Deckungsbeitrags für eine regionaltypische Fruchtfolge. Die Leistungen für Ackerrandstreifenanlage und Pflege legt die Richtlinie detailliert fest. Die Neukalkulation der einzelnen Zuwendungen für die neun verschiedene Maßnahmen im Ackerrandstreifenprogramm ist in Tabelle 1 der „Richtlinie für das Ackerrandstreifenprogramm 2026-2030“ dargestellt (siehe Tab. 1, Anlage 1 - Richtlinie).

Die Neuberechnung der landwirtschaftlichen Fördersätze erfolgte zur Anpassung der sich geänderten betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft seit der letzten Kalkulation im Jahr 2019. Die Erhöhung der Fördersätze für die einzelnen Maßnahmen belaufen sich zwischen 14 und 49 % (siehe Tab. 16, Anlage 2 – Gutachten). Die Maßnahme 1a (mehrjähriger Ackerrandstreifen Mulchvariante, welche mit 84 Prozent den größten Teil der Gesamtfläche ausmacht, erhöht sich um 37 % von bisher 1.410 €/ha auf 1.940 €/ha.

Aufgrund der erstmaligen Anwendung der neuen Fördersätze ab 2026 und der langen Laufzeit von 5 Jahren, wird zusätzlich zum berechneten Beihilfesatz ein Inflationsausgleich in Höhe von 2 % alle zwei Jahre, beginnend ab 2026, aufgeschlagen (siehe Tab. 2, Anlage 1 - Richtlinie).

Abwicklung des Förderprogramms mit der Landwirtschaftsverwaltung

Parallel zu dieser Drucksache legt die Verwaltung die Richtlinie dem Notifizierungsantrag bei und beantragt die Bewilligung bei der Europäischen Kommission über das Online-Antragssystem SANI2. Die geschätzte Verfahrensdauer für die Änderungsnotifizierung, in dem keine weitreichenden Änderungen, bis auf die Erhöhung der Fördersätze vorgenommen werden, kommt zeitlich noch für dieses Jahr in Betracht (Auskunft MLR B.-W.).

III. Finanzwirtschaft

Die Haushaltsmittel von 140.000 Euro für den Haushalt 2025/2026 stehen im Haushaltplan für den Teilhaushalt 67 (Grünflächen und Friedhöfe) bei der Kostenstelle 55405010 (Naturschutz- und Landschaftspflege) und dem Sachkonto 43180000 (Ackerrandstreifen) zur Verfügung.

Im Jahr 2025 wurden für die Maßnahmen im Ackerrandstreifen-Programm insgesamt 106.348,63 € an die Vertragspartner ausbezahlt, hinzu kamen Kosten von insg. 6.234,26 € für

Saatgut, Pflanzgut und Sonstiges (z. Bsp. Lagermaterial, Pflegeprodukte) sowie für zwei Nachzahlungen für Fördermaßnahmen aus 2024, was in der Gesamtsumme 112.582,91 € ergibt. Daraus resultiert eine Differenz (Überschuss) von 27.417,09 €

Für 2026 errechnen wir für das Ackerrandstreifenprogramm einen insgesamten Bedarf von 153.411,58 € bei angenommener gleichbleibender Anzahl an Vertragspartnern und Flächen. Die Summe setzt sich zusammen aus der insgesamt gestiegenen Förderhöhe (im Vergleich zu den Vorjahren um 37 %) sowie um weitere 2 % Inflationszulage. Hinzu kommen maximal angenommene Kosten für Saat- und Pflanzgut und Material von zusammen 4.800 €.

Details sind in der folgenden Tabelle ersichtlich:

| | 2025 | 2026 |
|--------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Fördersumme | 106.348,63 | 148.611,58 |
| Saatgut | 2234,16 | 4.000 |
| Pflanzgut | 306,87 | 500 |
| Nachzahlung aus 2024 | 3.334,99 | 0 |
| Material | 358,26 | 300 |
| Gesamt | 112.582,91 | 153.411,58 |
| Verfügbar HH | 140.000 | 140.000 |
| Beantragter Ermächtigungsrest | | 27.400 |
| Verfügbare Mittel gesamt | | 167.400 |

Bei Genehmigung des Restes sind die Mittel für das Ackerrandstreifenprogramm für das Jahr 2026 ausreichend. Die Zahl der Vertragspartner und Flächen im Ackerrandstreifenprogramm ist in den vergangenen Jahren konstant geblieben. Falls wider Erwarten Landwirte im Jahr 2026 die Aufnahme zusätzlicher Flächen ins Programm beantragen sollten, werden wir diese nur sehr begrenzt und gemäß der noch verfügbaren Mittel gewähren.

Das Ackerrandstreifenprogramm erfüllt eine sehr wichtige Vernetzungsfunktion für den Biotopverbund, weshalb wir bestrebt sind, das Programm bei den Landwirten verstärkt zu bewerben und die Flächen ab 2027 zu vermehren. Für den Doppelhaushalt 2027/2028 werden wir daher eine Erhöhung der Mittel beantragen.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Die Beteiligung des Bauernverbandes Heilbronn – Ludwigsburg ist erfolgt. Im Mai 2025 wurden das o.g. Gutachten 2023 „Neukalkulation der Beihilfebeträge für Maßnahmen im Acker-randstreifenprogramm der Stadt Heilbronn 2021 - 2025 mit aktuellen Zahlen aus 2023...“ sowie die geplanten Inflationszuschläge mit dem Vorstand des Bauernverbands diskutiert. Die früheren Anregungen der hiesigen Landwirtschaft wurden hierbei soweit wie möglich berücksichtigt. Das Landwirtschaftsamt wurde ebenfalls beteiligt zum Abgleich des Heilbronner Ackerrandstreifenprogramms und dem aktuellen Pflegekonzept mit den Landes-Agrarumweltprogrammen.

V. Klimarelevante Auswirkungen

Positive Auswirkungen auf das Klima.

Begründung:

Aufbau von Humus, der als CO₂- Senke fungiert.